

Gefördert durch die

**Aktion
MENSCH**

BRJ

Berliner
Rechtshilfefonds Jugendhilfe e.V.

**How to ... Jugendhilfe für junge
volljährige Geflüchtete**

Handreichung

für Beschäftigte in Gemeinschaftsunterkünften,
Erstaufnahmeeinrichtungen und anderen Organisationen,
die mit jungen volljährigen Geflüchteten arbeiten



Für wen ist dieses Heft?

Dieses Heft ist für Beschäftigte in Geflüchtete-Unterkünften, Beratungsstellen und Initiativen gedacht, die mit jungen volljährigen Geflüchteten (ab jetzt jvG genannt) arbeiten. Mit dem Begriff „junge Volljährige“ sind Menschen vom 18. bis zum 27. Geburtstag gemeint. (§ 7 SGB VIII)

Wussten Sie, dass jvG innerhalb der Jugendhilfe die gleichen Rechte haben wie alle anderen jungen Menschen in Deutschland? (§ 6 SGB VIII)

Der Zugang zur Jugendhilfe ist für diese Zielgruppe erschwert. Die jvG kennen in der Regel das deutsche Hilfesystem ebenso wenig wie mögliche Jugendhilfeangebote bzw. ihre Rechtsansprüche.

Hier kommen Sie ins Spiel. Als Fachkraft oder ehrenamtlich engagierte Person, die schon mit jvG in Kontakt steht, können Sie den Zugang zur Jugendhilfe für diese Zielgruppe erleichtern. Das ist nicht nur gut für den jeweiligen jungen Menschen, sondern auch für seine soziale Umgebung. Wenn jvG die notwendigen Hilfen bekommen, können Sie besser in Deutschland ankommen.

In diesem Heft finden Sie einige Antworten auf folgende Fragen:

1. **Warum ist es so wichtig, dass junge volljährige Geflüchtete bei Bedarf (Jugend-) Hilfe erhalten?**
2. **Rechtsgrundlagen**
3. **Wie erkenne ich einen möglichen Jugendhilfebedarf?**
4. **Wie kann ich junge volljährige Geflüchtete beim Zugang zur Jugendhilfe unterstützen?**
5. **Was darf das Jugendamt tun und was nicht?**
6. **Was kann ich tun, wenn es zu Problemen kommt?**
7. **Wichtige Sonderfälle**
8. **Link zu Vorlagen für Ankreuz-Anträge in unterschiedlichen Sprachen**

1. Warum ist es so wichtig, dass junge volljährige Geflüchtete bei Bedarf (Jugend-)Hilfe erhalten?

Auf diese Frage gibt es viele Antworten:

- Zunächst ist es für uns ein Gebot der Menschlichkeit, Personen zu helfen, bei denen die Not besonders groß ist. Nach Vertreibung, Trennung von der Familie, Flucht und häufig auch Verarmung, Misshandlung und Traumatisierung, ist Hilfe dringend erforderlich.
- JvG haben einen Rechtsanspruch darauf, bei Bedarf trotz der (vermuteten) Volljährigkeit Jugendhilfe zu bekommen. Der genaue Hilfebedarf hängt von der Situation im Einzelfall ab.
- Der 18. Geburtstag ändert zwar pädagogisch wenig am individuellen Hilfebedarf, aber eine (vorläufige) Inobhutnahme endet automatisch. Um so wichtiger ist es jedoch, dass bei bestehendem Bedarf auch weiter Hilfe geleistet wird.
- Sozialarbeiter:innen, die in Gemeinschaftsunterkünften, in Aufnahmezentren oder beim LAF arbeiten, haben nicht die notwendigen zeitlichen Kapazitäten, um die pädagogischen Bedarfe der jvG aufzufangen. Deshalb

ist es wichtig, dass zusätzliche pädagogische Hilfen beim Jugendamt beantragt werden, wenn Bedarf besteht.

- Es ist eine nachhaltige Investition in die Zukunft, wenn jvG an der richtigen Stelle die geeignete und notwendige Hilfe bekommen.



2. Rechtsgrundlagen

Fast alle haben schon einmal von „Jugendhilfe“ gehört.

Aber was ist das genau?

Je besser junge Menschen ihre Rechte kennen, desto besser können sie sie einfordern.

Jugendhilfe ist eine Leistung des Jugendamtes, die sich an junge Menschen und ggf. auch ihre Familien richtet. Sie ist sehr vielfältig und kann bei Bedarf neben der pädagogischen Beratung z. B. auch die Betreuung über Tag und Nacht umfassen.

Die Rechtslage (Stand 2024) in Stichpunkten:

- **Bis wann können Leistungen der Jugendhilfe genutzt werden?**
Hilfe gibt es nicht nur für Minderjährige, unter 18 Jahre alt, sondern auch für „junge Volljährige“. **Eine Hilfe für junge Volljährige kann ab dem 18. bis zum 21. Geburtstag beantragt werden (§ 41 SGB VIII).**
Sie kann in begründeten Einzelfällen bis maximal zum 27. Geburtstag andauern.
- **Welches Ziel haben Jugendhilfeangebote für junge Volljährige?**
Die Unterstützungsangebote sollen helfen, wenn die **Persönlichkeit noch nicht so weit entwickelt ist, dass eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und**

selbständige Lebensführung gewährleistet ist. Wenn eine solche Einschränkung in der Persönlichkeitsentwicklung besteht, handelt es sich bei der Unterstützung um eine **Pflichtleistung** des Staates.

- **Welche Formen der Hilfe gibt es?**
Um den Bedarf im Einzelfall zu decken, kommen unterschiedliche Hilfeformen in Frage. Möglicherweise ist eine **stationäre Hilfe** notwendig und geeignet, z. B. in einer betreuten Wohnform (§ 34 SGB VIII). Wenn lediglich Beratungsbedarf besteht, reicht in der Regel eine **ambulante Hilfe** (§ 30 SGB VIII).
Es gibt aber auch noch weitere Hilfeformen.
- **Was muss getan werden, damit das Jugendamt aktiv wird?**
Auch, wenn ein Anspruch besteht – junge Volljährige bekommen nicht automatisch Zugang zur Jugendhilfe. Sie müssen selbst einen Antrag beim Jugendamt stellen. Wenn ein Bedarf besteht, muss das Jugendamt die Hilfe bewilligen. Das kann eine große Hürde darstellen. Bei der Durchsetzung ihrer Rechte brauchen jvG deshalb in der Regel Unterstützung.

- **Welche Hilfe gibt es für jvG mit einer psychischen Störung?**

Wenn junge volljährige Geflüchtete vor dem 21. Geburtstag von einer sogenannten „**seelischen Behinderung**“, also einer **psychischen Erkrankung/Störung** bedroht oder betroffen sind und diese eine Einschränkung ihrer Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nach sich zieht, haben sie Anspruch auf die so genannte „**Eingliederungshilfe**“ (§ 35a SGB VIII). Auch die Eingliederungshilfe kann ambulant oder stationär erfolgen.

- **Ist das nicht sehr teuer, wenn ganz viele junge Menschen auf einmal Hilfe brauchen? Wer bezahlt das alles?**

Kurzfristig ist es zwar teuer, langfristig rechnet sich diese Ausgabe aber, weil es die Integration junger Menschen fördert und eine fehlende Integration viel teurer wäre.

Die Jugendämter tragen die Gesamtverantwortung (einschließlich der Kosten) und sind auch für die vorausschauende Planung zuständig. Sie sind verpflichtet, rechtzeitig und ausreichend Kapazitäten zu schaffen und dafür Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann (§§ 79 und 80 SGB VIII).

3. Wie erkenne ich einen möglichen Jugendhilfebedarf?

Im Gesetz (§ 41 SGB VIII) wird davon gesprochen, dass junge Volljährige einen Jugendhilfebedarf haben, wenn die **Persönlichkeitsentwicklung eine selbstbestimmte, eigenverantwortliche und selbständige Lebensführung** nicht gewährleistet.

Was bedeutet das genau?

Zur selbständigen Lebensführung gehören beispielsweise:

- Zeit- und Selbstmanagement (z. B. den eigenen Tag planen, rechtzeitig aufstehen und ins Bett gehen, passende Kleidung auswählen, voraussichtlich benötigte Gegenstände mitnehmen, pünktlich zu Terminen erscheinen, die Dauer von geplanten Tätigkeiten richtig einschätzen)
- Ernährung (z. B. passende Läden finden, einkaufen, gesunde und preiswerte Lebensmittel auswählen und zubereiten können)
- Gesundheit (z. B. sich selbst um seine körperliche und seelische Gesundheit kümmern können, Unfälle vermeiden, nicht riskant konsumieren)

- Wohnen (z. B. eine Wohnung suchen können, einen Mietvertrag verstehen, Rechte und Pflichten als Mieter:in kennen, kleine Schönheitsreparaturen selbst ausführen können)
- Haushalt führen (z. B. putzen, waschen, einkaufen gehen, kochen)
- Alltag selbst gestalten (z. B. gesunder Tagesrhythmus)
- Soziale Kontakte (z. B. Freundschaften knüpfen, sozialverträglich mit Konflikten umgehen können)
- Kommunikation (z. B. Deutsch sprechen können, Handy und Internet/Email benutzen, mit Wörterbuch oder Übersetzungs-App umgehen können)
- Behördengänge (z. B. Briefe bearbeiten, Termine wahrnehmen)
- Umgang mit Geld (z. B. Geld einteilen, Schulden vermeiden oder abbauen, Konto einrichten, Überweisungen tätigen können)
- Qualifikation (z. B. eine Schule/Ausbildung besuchen und absolvieren, sich auf eine Stelle bewerben können)
- Orientierung und Bewegung in der Stadt (z. B. Adressen finden, Verkehrsregeln kennen, ÖPNV benutzen, Fahrrad fahren können)

Ein Jugendhilfebedarf liegt nicht automatisch vor, wenn nur einer dieser Punkte nicht erfüllt wird. Es geht um erhebliche Entwicklungsbedarfe in einzelnen Punkten und/oder die Akkumulation von mehreren Themen, wo der JvG noch Unterstützung braucht. Wenn die beobachteten Probleme so groß oder vielfältig sind, dass das eigene Leben nicht selbstbestimmt, eigenverantwortlich und selbständig geführt werden kann, sollte ein Antrag auf Hilfe für junge Volljährige beim Jugendamt gestellt werden.



4. Wie kann ich junge volljährige Geflüchtete beim Zugang zu Angeboten der Jugendhilfe unterstützen?

A) Antrag ausfüllen

Junge Volljährige müssen ihren Antrag selbst stellen. Dieser Antrag kann formlos gestellt werden. Das bedeutet, dass es kein festgelegtes Formular gibt, das benutzt werden muss. Um die Antragstellung für jvG niedrigschwelliger zu machen, haben wir einen sehr einfachen Ankreuz-Antrag in verschiedenen Sprachen erstellt.

Entsprechende Vorlagen finden Sie hier:

<https://www.brj-berlin.de/projekte/junge-gefluechtete/>



B) Herausfinden, welches Jugendamt zuständig ist

Grundsätzlich ist das Jugendamt in dem Bezirk zuständig, wo eine Person gemeldet ist (z. B. in der Gemeinschaftsunterkunft).

Es kann aber sein, dass jvG in einer Unterkunft wohnen, die nicht zuständigkeit begründend ist (z. B. in einer Erstaufnahmeeinrichtung oder einem Hostel), weil sie dort nicht angemeldet werden können.

Dann gilt eine andere Regelung. Der Geburtsmonat bestimmt in diesem Fall, welches Jugendamt zuständig ist.

| Bezirk | Geburtsdatum |
|----------------------------|--------------|
| Mitte | Januar |
| Friedrichshain-Kreuzberg | Februar |
| Pankow | März |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | April |
| Spandau | Mai |
| Steglitz-Zehlendorf | Juni |
| Tempelhof-Schöneberg | Juli |
| Neukölln | August |
| Treptow-Köpenick | September |
| Marzahn-Hellersdorf | Oktober |
| Lichtenberg | November |
| Reinickendorf | Dezember |

Es gibt noch eine weitere Ausnahmeregelung: Wenn das Geburtsdatum „**31.12.**“ oder „**01.01.**“ ist, geht die Zuständigkeit nach dem ersten Buchstaben des Nachnamens:

| Bezirk | Geburtsdatum |
|----------------------------|--------------|
| Mitte | K |
| Friedrichshain-Kreuzberg | B |
| Pankow | A, E, F, J |
| Charlottenburg-Wilmersdorf | C, H |
| Spandau | D |
| Steglitz-Zehlendorf | G, U, V |
| Tempelhof-Schöneberg | I, N, M |
| Neukölln | R, T |
| Treptow-Köpenick | L, O, Q |
| Marzahn-Hellersdorf | P, S-SCH |
| Lichtenberg | Schv-Sz |
| Reinickendorf | W, X, Y, Zr |

Beginnt der Nachname mit einem Namenszusatz, z. B. mit „**von**“, „**van**“, „**Ben**“, „**El**“, „**Al**“, „**Abu**“, „**Abou**“, „**Mc**“ oder „**O**“, gilt der Anfangsbuchstabe des darauffolgenden Namens (auch wenn beide Namen mit einem Bindestrich verbunden sind).

C) Antrag zum Jugendamt schicken

Wenn der:die jvG einen Antrag ausgefüllt hat und (ggf. mit Ihrer Unterstützung) das zuständige Jugendamt herausfinden konnte, sollte er:sie den Antrag zum Jugendamt schicken.

Wenn Sie „[Bezirk] Jugendamt RSD“ in die Suchmaschine ihres Vertrauens eingeben, sollten Sie die Adresse online finden können.

Wir raten dazu, die Anträge per Post zu schicken. Es ist sinnvoll, gleichzeitig eine E-Mail mit einer eingescannten Kopie des Antrags und dem Hinweis, dass der Antrag versandt worden ist, an das Jugendamt zu senden.

D) Antrag verfolgen

Viele Jugendämter sind zurzeit sehr überlastet. Sie müssen aber innerhalb von drei Monaten reagieren. Deshalb sollte man nach drei Monaten noch einmal beim Jugendamt nachfragen.

Wenn ein Fall sehr eilig ist, können Sie auch vorher mit dem Jugendamt Kontakt aufnehmen, um die Dringlichkeit darzulegen.

E) Einladung vom Jugendamt bekommen

Wenn es Ihnen personell möglich ist, wäre eine Begleitung des jvG beim ersten Hilfeplangespräch im Jugendamt sehr hilfreich. Sie können den jvG dabei unterstützen, seinen Bedarf gut darzustellen.

Jede:r hat im Sozialverwaltungsverfahren das Recht, eine Person als „Beistand“ (§ 13 SGB X) zum Gespräch mitzubringen. In der Jugendhilfe kann zusätzlich eine Vertrauensperson (§ 10a SGB VIII) zum Termin begleiten. Wenn Sie nicht die Möglichkeit haben, zum Hilfeplangespräch zu begleiten, können Sie (mit Einverständnis des jvG) vorab eine schriftliche Stellungnahme zum Jugendamt schicken, in der Sie als Fachkraft den Bedarf genauer erläutern. Auch das kann den jvG dabei unterstützen, dass sein:ihr Bedarf gut wahrgenommen wird.



5. Was darf das Jugendamt tun und was nicht?

- Das Jugendamt ist in der Pflicht, dem jvG ein persönliches Gespräch (sogenanntes Hilfeplangespräch gem. § 36 SGB VIII) anzubieten. Das Jugendamt darf einen Antrag nicht ablehnen, ohne den jvG gesehen oder gesprochen zu haben.
- Das Jugendamt ist verpflichtet, den Bedarf selbst zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz von Amts wegen, § 20 SGB I).
- Geflüchtete brauchen eine gründliche Beratung, bei der wahrscheinlich eine Sprachmittlung notwendig ist. Der Erfolg aller Hilfen und Qualifikationen hängt maßgeblich davon ab, wie sehr die jungen Menschen an der Bedarfserhebung und Planung in einer für sie verständlichen Weise beteiligt sind. Bei fehlenden Deutschkenntnissen darf das Jugendamt kein Hilfeplangespräch führen, ohne eine Sprachmittlung zu organisieren.
- Das Jugendamt darf dem jungen Menschen nicht auftragen, selbst für eine Sprachmittlung zu sorgen.
- Das Jugendamt muss alle Anträge entgegennehmen, auch wenn es sich für nicht zuständig hält (§ 16 Abs. 1 SGB I). Dann muss das Jugendamt diesen Antrag an die zuständige Behörde selbstständig weiterleiten (§ 16 Abs. 2 SGB I).
- Das Jugendamt darf einen Antrag nicht zurückweisen, weil zum Beispiel eine Unterschrift fehlt. Es ist verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass unvollständige Angaben ergänzt werden (§ 16 Abs. 3 SGB I).



6. Was kann ich tun, wenn es zu Problemen kommt?

Es kann immer wieder vorkommen, dass junge Menschen Fragen haben, die ihre Rechte und Möglichkeiten im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe betreffen.

Dann ist das Jugendamt die erste Anlaufstelle. Es hat eine Beratungspflicht zu allen seinen Leistungen.

Haben Sie das Gefühl, dass ein Antrag nicht bearbeitet wird?

Oder wird eine Hilfe abgelehnt, obwohl Sie und der jvG glauben, dass ein Jugendhilfebedarf vorliegt?

In solchen Fällen können Sie die Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe einschalten. Diese Ombudsstelle ist eine unabhängige Organisation, die sich für die Rechte von jungen Menschen und deren Verwirklichung innerhalb der Jugendhilfe einsetzt.

Die Ombudsstelle bietet folgende Unterstützungen an: Beratung, Unterstützung in der Kommunikation oder Begleitungen zum Jugendamt oder zum freien Träger.

Da auch die Ombudsstelle viel zu tun hat, nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt auf.

Die Kontaktdaten finden Sie auf der letzten Seite dieses Hefts.

7. Wichtige Sonderfälle

Zum Teil haben jvG einen besonderen Bedarf. Weil es in diesen Fällen sehr wichtig ist, frühzeitig die richtige Hilfe zu bekommen, wollen wir hier zwei Sonderfälle zeigen:

Sonderfall 1: Eingliederungshilfe

Es kann einen Bedarf an Eingliederungshilfe geben, wenn eine „seelische Behinderung“ vorliegt oder droht. Eine seelische Behinderung liegt dann vor, wenn eine diagnostizierte psychische Störung oder Krankheit besteht, aus der eine Teilhabebeeinträchtigung folgt.

Anerkannte psychische Störungen sind z. B.:

- Angststörungen
- Autismus-Spektrum-Störungen
- Depressionen
- Hyperkinetische Störungen
- Persönlichkeitsstörungen
- Posttraumatische Belastungsstörungen

Bei Verdacht auf eine psychische Beeinträchtigung muss eine Ärztin oder ein Arzt für Kinder- und Jugendpsychiatrie oder -psychotherapie oder ein:e Kinder- und Jugendlichen-psychotherapeut:in, eine Diagnostik durchführen und die

Störung anhand des ICD10 (bzw. demnächst ICD11) genau bezeichnen. Die genauen Details zur Fachperson und zur Diagnostik finden sich in § 35a SGB VIII.

Übrigens: Dazu sind nicht nur Amtsärzt:innen befugt, sondern auch niedergelassene Ärzt:innen der in § 35a SGB VIII genannten Fachrichtungen.

Da für eine psychiatrische Diagnostik bei Geflüchteten vor allem Fachärzt:innen mit entsprechenden Sprachkenntnissen erforderlich sind, ist es wichtig, bei einem entsprechenden Verdacht **so früh wie möglich einen Termin zu vereinbaren**.

Das Jugendamt ist in seiner Eigenschaft als Rehabilitationsträger auch für die Eingliederungshilfe zuständig. Es muss nach Vorlage der Diagnostik selbst prüfen und bewerten, ob sich aus der diagnostizierten psychischen Störung oder Erkrankung auch eine **Einschränkung der Teilhabe** am Leben in der Gemeinschaft ergibt.

Deshalb ist es wichtig, dass das Sozialteam der GU oder die zuständigen Sozialarbeiter:innen der Einrichtung gut beschreiben, in welcher Weise der junge Volljährige in seiner Teilhabe am Leben in der Gesellschaft eingeschränkt ist. Das kann sich beispielsweise in Ängsten äußern, die Unterkunft zu verlassen, in sozialer Ausgrenzung aufgrund einer Tic-Störung, Einschränkungen in der Teilnahme an einem Sprachkurs aufgrund von Depressionen und in Vielem mehr.

Für die Eingliederungshilfe gelten gem. § 35a SGB VIII auch die Rechtsvorschriften für Teilhabeanträge aus dem SGB IX. Daher gelten hier kürzere Fristen, in denen sich das Jugendamt bei der:dem Antragsteller:in zurückmelden muss:

- Bereits nach spätestens drei Wochen sollte das Jugendamt die Zuständigkeit geklärt haben.
- Die Details sind insbesondere dem § 14 SGB IX zu entnehmen.



Sonderfall 2: Jugendberufshilfe

Wenn ein junger Mensch zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung bei der schulischen oder beruflichen Qualifizierung angewiesen ist, kann auch Jugendberufshilfe (§ 13 Abs. 2 bzw. 3 SGB VIII) beantragt werden.

Diese Form der Hilfe kann erfolgen als:

- a) ambulante Beratung
- b) Berufsorientierung
- c) Berufsvorbereitung
- d) Berufsausbildung oder
- e) begleitete Wohnform.

Für einen Bedarf an diesen Leistungen können z. B. folgende Beobachtungen sprechen:

- Ein junger Mensch hat keine Kenntnisse darüber, wie das Berufsleben in Deutschland strukturiert ist und welche Qualifizierungen zur Verfügung stehen.
- Ein junger Mensch hat noch keine Ahnung, in welche Richtung er sich entwickeln möchte.
- Ein junger Mensch lernt aufgrund seiner kognitiven Fähigkeiten deutlich langsamer als andere im gleichen Alter.

- Ein junger Mensch hat bereits sehr viele Bewerbungen geschrieben, jedoch noch keinen Ausbildungsplatz oder ein ähnliches Qualifizierungsangebot erhalten.
- Ein junger Mensch fängt häufig eine Qualifizierung an, bricht diese aber immer wieder ab.

Für alle Hilfeangebote gilt in Berlin das „Hilfepflanverfahren“ gem. § 36 SGB VIII, bei dem das Jugendamt oder die Jugendberufsagentur gemeinsam mit dem jungen Menschen den Bedarf ermitteln.

Ein Antrag auf Jugendberufshilfe kann auch nach dem 21. Lebensjahr gestellt werden (aber maximal bis zum 27. Geburtstag).

Mehr Information können Sie auf der Website der Jugendberufsagentur bekommen:



8. Link zu Vorlagen für Ankreuz-Anträge in unterschiedlichen Sprachen

<https://www.brj-berlin.de/projekte/junge-gefluechtete/>



Englisch



Urdu



Französisch



Spanisch



Persisch (Farsi)



Persisch (Dari)



Arabisch



Russisch



Türkisch



Ukrainisch

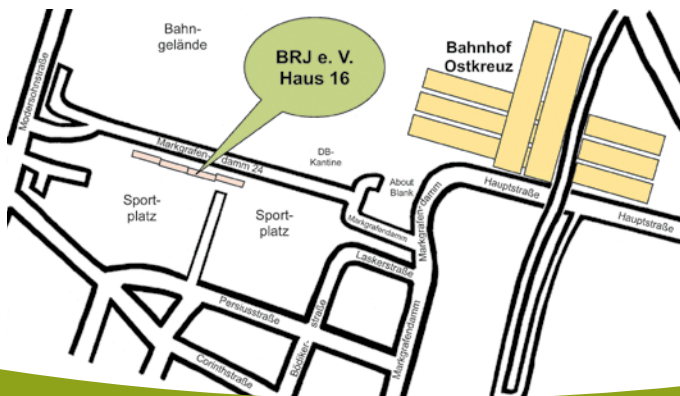
Haben Sie weitere Fragen oder Probleme?

Dann nehmen Sie doch mit der
BBO - Berliner Beratungs- und Ombudsstelle Jugendhilfe
Kontakt auf.

Kontaktdaten:

Berliner Beratungs- und
Ombudsstelle Jugendhilfe
Markgrafendamm 24, Haus 16
10245 Berlin

📞 030 629 812 69
☎️ 0176 5669 7044
Mobil + WhatsApp
✉️ bbo@brj-berlin.de
📍 @brj_jugendhilfe



www.brj-berlin.de